

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMAA

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 369/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 49/1990

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

20.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.01.1990

Text**Richtigstellung und Löschung**

§ 11. (1) Rechtsverbindlich festgestellte Daten sind auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtigzustellen oder zu löschen.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.